



FRIEDHOFSORDNUNG

für den
öffentlichen römisch-katholischen Friedhof
der Pfarre

Seckau

I.	Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung	5
§ 1	Eigentumsverhältnisse und Öffentlichkeit des Friedhofs.....	5
§ 2	Friedhofssprengel	5
§ 3	Arten der Beisetzung	6
§ 4	Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung.....	6
II.	Aufgaben und Rechte der Friedhofsverwaltung, Beisetzungen	7
§ 5	Verwaltung des Friedhofs	7
§ 6	Führung eines Gräberverzeichnisses	8
§ 7	Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofs.....	9
§ 8	Abfallbeseitigung.....	9
§ 9	Winterdienst	9
§ 10	Erlassung zusätzlicher Anordnungen	10
§ 11	Kommunikation mit den Vertragspartnern des Friedhofes	10
§ 12	Beisetzungen	11
§ 13	Haftung der Friedhofsverwaltung.....	12
III.	Grabstellen in der Erde, Nutzungsrechte andersartiger Grabstellen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten	13
§ 14	Grabstellen.....	13
1.	Definition.....	13
2.	Größe des Erdgrabes und dessen Ausgestaltung	14
3.	Dauer des Grabrechtes	15
4.	Wiederbelegung	15
5.	Beisetzung	16
§ 15	Nutzungsrecht und Grabberechtigte.....	16
1.	Grabberechtigte und Grabrecht	16
2.	Erwerb eines Grabrechtes.....	16
3.	Rechte der Grabberechtigten	17
4.	Pflichten der Grabberechtigten.....	17
5.	Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung ..	17

6. Bestattungsrecht der Eheleute	18
§ 16 Grabgestaltung und Grabpflege	18
1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht	19
2. Genehmigung von Grabausstattungen	21
3. Erhaltung von Randgräbern	22
4. Erhaltung von Grüften	23
§ 17 Nachfolge im Grabrecht	23
1. Benennung einer Ansprechperson	23
2. Grabrechtsfolge im Todesfall	23
3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten	24
§ 18 Friedhofsentgelte	25
1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt)	25
2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabausstattungen und Beendigung des Grabrechtes	25
3. Sonstige Entgelte	26
§ 19 Beendigung des Grabrechtes	26
1. Erlöschen durch Zeitablauf	26
2. Verzicht der Grabberechtigten	27
3. Entzug des Grabrechtes	27
IV. Sonderbestimmungen für Beisetzungen von Urnen in einer Urnenstele	29
§ 20 Grabstellen	29
1. Definition	29
2. Größe der Urnenstele und deren Ausgestaltung	29
3. Dauer des Grabrechtes	30
4. Belegung Urnenstelen	30
§ 21 Nutzungsrecht an einer Urnenstele	30
1. Grabberechtigte und Grabrecht	30
2. Erwerb eines Grabrechtes	31
3. Rechte der Grabberechtigten	31
4. Pflichten der Grabberechtigten	31

5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung ..	32
6. Bestattungsrecht der Eheleute	32
§ 22 Grabgestaltung und Grabpflege	33
1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht	33
2. Genehmigung von Grabausstattungen (Schriftplatten bei Stelen,...)	35
§ 23 Nachfolge im Grabrecht	36
1. Benennung einer Ansprechperson	36
2. Grabrechtsfolge im Todesfall	37
3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten	38
§ 24 Friedhofsentgelte	38
1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt)	38
2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabdenkmälern und Beendigung des Grabrechtes	39
3. Sonstige Entgelte	39
§ 25 Beendigung des Grabrechtes	39
1. Erlöschen durch Zeitablauf	39
2. Verzicht der Grabberechtigten	41
3. Entzug des Grabrechtes	41
V. Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen, Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen	42
VI. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften	42
VII. Sonderbestimmungen für am Friedhof tätige Gewerbetreibende	43
§ 28 Gewerbliche Tätigkeit; Anmelde- und Genehmigungspflicht	43
§ 29 Verbot von Verkauf und Werbung am Friedhof	45
VIII. Allgemeine Bestimmungen	46
§ 30 Gerichtsstand	46
§ 31 Anwendbares Recht	46
§ 32 Vorbehalt der Schriftform	46
§ 33 Sprachliche Gleichbehandlung	46
§ 34 Inkrafttreten	47

FRIEDHOFSORDNUNG 2024

I. Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Öffentlichkeit des Friedhofs

1.) Die Benediktinerabtei Seckau incorporierte röm. kath. Pfarrkirche zu Seckau ist Eigentümerin der Grundstücke 290, .54 und .111, EZ 55, der KG 65137 Seckau.

Auf diesen Grundstücken betreibt die römisch-katholische Pfarre Seckau den Friedhof Seckau.

2.) Dieser Friedhof ist im Sinne des § 37 des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 öffentlich; der Friedhof steht somit ausdrücklich für Beisetzungen, nicht nur Katholiken sondern auch Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften oder Personen ohne religiöses Bekenntnis, zur Verfügung. Als konfessioneller Friedhof steht der Friedhof Seckau ungeachtet seiner Öffentlichkeit hinsichtlich der optischen Ausgestaltung in der Tradition des Totengedenkens der römisch-katholischen Kirche; weiters ist dieser Friedhof ungeachtet seiner Öffentlichkeit ein Ort, an welchem katholische Gottesdienste und andere religiöse Feiern (z. B. Gräbersegnungen zu Allerheiligen/Allerseelen) stattfinden. Aus der Öffentlichkeit dieses konfessionellen Friedhofs ist somit nicht dessen konfessionelle Neutralität abzuleiten.

§ 2

Friedhofssprengel

1.) Der Friedhof ist zur Beisetzung von Personen, welche im Friedhofssprengel – vgl. § 2 Punkt 2.) – vor ihrem Tod ihren **Hauptwohnsitz**, einen **Nebenwohnsitz** oder ihren **Sterbeort** hatten, bestimmt. Dies gilt ebenso für jene Personen, welche außerhalb des Friedhofssprengels in einem **Alten- oder Pflegewohnheim** oder einer mit einer solchen Einrichtung funktional

vergleichbaren anderen Institution untergebracht waren und vor dieser Unterbringung ihren Wohnsitz im Friedhofssprengel hatten. Weiters dient der Friedhof zur Beisetzung der **Angehörigen** von Grabberechtigten in jenem Grab, an welchem das Grabrecht besteht. Eine Beisetzung von Personen, auf welche all dies nicht zutrifft, bei welchen jedoch eine andere **berücksichtigungswürdige Nahebeziehung** zum Friedhof (z. B. Geburtsort/Ort des Aufwachsens etc.) besteht, ist nach dem freien Ermessen der Friedhofsverwaltung möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Die Auswahl und Zuteilung erfolgt ausschließlich aufgrund organisatorischer und verwaltungstechnischer Gegebenheiten durch die Friedhofsverwaltung.

2.) Der Friedhofssprengel umfasst das Gebiet der Pfarre Seckau.

§ 3

Arten der Beisetzung

Auf dem Friedhof sind folgende Arten der Beisetzung – jeweils in den dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofsgeländes – möglich:

- Beerdigung in einem Erdgrab
- Beerdigung in einem Wiesengrab mit Grabdenkmal (= Erdgrab mit individuellem Grabdenkmal aber ohne weitere Grabgestaltung)
- Beisetzung von Urnen in Erdgräbern
- Beisetzung von Urnen in einer Urnenstele

§ 4

Adressatenkreis und Rechtsnatur der Friedhofsordnung

1.) Diese Friedhofsordnung richtet sich an sämtliche Personen, welche mit der römisch-katholischen Pfarre Seckau in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin des Friedhofs Seckau in eine Vertragsbeziehung treten; es sind dies somit die Grabberechtigten, Auftraggeber von Beisetzungen, mit denen kein Erwerb eines Grabrechtes verbunden ist, die Besucher des Friedhofsareals sowie

Gewerbetreibende/Unternehmer, welche auf dem Areal des Friedhofs Leistungen erbringen. Andere Personen vermögen aus der Friedhofsordnung keine Rechte ableiten.

2.) Diese Friedhofsordnung hat gegenüber ihren Adressaten die Wirkung allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Die Friedhofsordnung wird auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau veröffentlicht.

Es gilt die Friedhofsordnung jeweils in der zuletzt veröffentlichten Fassung.

II. Aufgaben und Rechte der Friedhofsverwaltung, Beisetzungen

§ 5

Verwaltung des Friedhofs

1.) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt – vorbehaltlich der nach dem Kirchenrecht dem Pfarrer allein zukommenden Rechte – dem **Wirtschaftsrat** der Pfarre Seckau, welcher zur laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder als **Friedhofsverwalter** bestellt **oder** gemäß Wirtschaftsratsordnung einen **Ausschuss** einsetzt; dem Friedhofsverwalter **oder** dem Leiter des Ausschusses obliegt – unter Einhaltung der einschlägigen kirchlichen und staatlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 78/2010 in der jeweils gültigen Fassung) – die Umsetzung dieser Friedhofsordnung sowie der den Friedhof betreffenden Beschlüsse des Wirtschaftsrates der Pfarre Seckau.

2.) Sämtliche Anfragen betreffend den Friedhof sind an das **Pfarrsekretariat** **oder** die zuständige **Friedhofsverwaltung** der Pfarre Seckau zu richten; der für den Friedhof zuständige Mitarbeiter, die Öffnungszeiten des Pfarrsekretariates sowie die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (Telefonnummer, E-Mail, etc.) sind der Website der Pfarre unter

https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau
zu entnehmen.

§ 6

Führung eines Gräberverzeichnisses

1.) Durch die Friedhofsverwaltung wird ein Verzeichnis der Gräber sowie ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber geführt. Die Führung dieses Verzeichnisses erfolgt **analog oder digital**.

2.) Aus diesem Gräberverzeichnis sind

- Lage (Feld, Reihe, Nummer) und Art des Grabes (Erdgrab, Gruft, Urnenerdgrab, etc.),
- die Namen der zuletzt darin Bestatteten (samt Todestag und Tag des Begräbnisses),
- bei Erdgräbern mit Mehrfachbelegung die Lage der einzelnen Särge und Urnen im Grab,
- Name und Anschrift des jeweiligen Grabberechtigten.
- allfällige sonstige wesentliche das Grab betreffende Informationen (z.B. behördliche Auflagen) ersichtlich.

3.) Diese Bestimmung entfällt.

4.) Ein **Recht auf Einsichtnahme** in das eigene Gräberverzeichnis haben – neben Gerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen sich aus dem Gesetz ergebender Einsichtsrechte – ausschließlich **die jeweiligen Grabberechtigten**.

Auskünfte darüber, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wo sich diese befindet, werden durch die Friedhofsverwaltung jedoch **nach Tunlichkeit** – vor allem bei Anfragen betreffend das Grab einer konkreten, namentlich genannten Person mit Grabdenkmal am Grab – **jedem** erteilt.

Die Pfarre ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst oder durch Dritte (z. B. Diözese) EDV-unterstützte Suchmöglichkeiten hinsichtlich namentlich gekennzeichnete Grabstellen anzubieten. Mit Erwerb eines Grabrechtes

erteilen die Grabberechtigten bzw. die Vertragspartner dieser Auskunftserteilung für sich und ihre Rechtsnachfolger **die ausdrückliche Zustimmung**.

Als namentlich gekennzeichnetes Grab gilt jedes neue Grab, bei welchem durch den Grabberechtigten oder den Vertragspartner nicht ausdrücklich erklärt wurde, dass er die oben genannte Zustimmung **nicht** erteilt.

Diese Bestimmungen vermitteln dem Nachfragenden jedoch keinen Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung – diese kann **ohne Angabe von Gründen** verweigert werden.

§ 7

Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofs

Die **Pflege und der Erhalt der gemeinschaftlichen Einrichtungen** des Friedhofes sind **Aufgabe der Friedhofsverwaltung**. Zur Besorgung dieser Aufgaben ist vom Grabberechtigten ein **Kostenbeitrag** zu entrichten; dessen Höhe ist Teil des jeweiligen **Entgeltes nach Grabart** und im **Anhang** zur Friedhofsordnung aufgelistet.

§ 8

Abfallbeseitigung

Die Friedhofsverwaltung stellt einen **Platz zur Ablage des Abfalls** und von Grabschmuck zur Verfügung.

§ 9

Winterdienst

1.) Der Winterdienst wird von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den **Hauptwegen** durchgeführt, nicht aber zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen der Zugang zur jeweiligen Grabstätte vor einem Begräbnis.

2.) Bei schwierigen winterlichen Verhältnissen kann der Friedhof durch Anordnung der Friedhofsverwaltung teilweise oder vollkommen **gesperrt**

werden. Im Falle der Friedhofssperre – welche durch **Anschlag an allen Eingängen** zum Friedhof bekannt zu machen ist – ist jedes Betreten des Friedhofs **untersagt**; jede Haftung des Friedhofes für allfällige Unfälle wird ausgeschlossen.

§ 10

Erlassung zusätzlicher Anordnungen

- 1.) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Erlassung zusätzlicher Anordnungen – etwa im Falle des Ausbruches einer Pandemie oder ähnlichen Ereignissen mit zumindest lokaler Bedeutung – ausdrücklich vor. Diese zusätzlichen Anordnungen sind durch **Anschlag an den Eingängen** zum Friedhof bekanntzumachen und werden mit erfolgtem Anschlag rechtsverbindlich.
- 2.) Aus der **zeitweisen Schließung** des Friedhofes können die Vertragspartner der Pfarre Seckau als Rechtsträgerin des Friedhofes gegen diese keine Ansprüche ableiten.

§ 11

Kommunikation mit den Vertragspartnern des Friedhofes

- 1.) Jeder Vertragspartner erhält bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung dieser Friedhofsordnung (in Papierform **oder** auf elektronischem Weg).
- 2.) Jeder Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss seine ladungsfähige **Anschrift** und sein **Geburtsdatum** bekanntzugeben; Zustellungen an diese Anschrift gelten – bis zur Bekanntgabe einer anderen Anschrift – als rechtsverbindlich; das **Zustellrisiko trägt der Vertragspartner** der Pfarre.
- 3.) Auf Änderungen der Friedhofsordnung wird aus Anlass der Verrechnung der zu bezahlenden Beträge hingewiesen; die jeweils aktuelle Fassung der Friedhofsordnung ist der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau zu entnehmen.

4.) Zusätzliche Anordnungen gemäß § 9 (Winterdienst) und § 10 (zusätzliche Anordnungen) dieser Friedhofsordnung werden durch Aushang an den Eingängen zum Friedhof veröffentlicht.

5.) Die direkte Kommunikation (telefonisch, persönliches Gespräch, schriftlich) mit der Friedhofsverwaltung hat ausschließlich über die in § 5 Punkt 2.) genannte Person (**Pfarrsekretariat oder zuständige Friedhofsverwaltung**) zu erfolgen.

6.) Die Kommunikation im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erlöschen eines Grabrechtes ist in § 19 Punkt 1. für Erdgräber sowie in § 25 Punkt 1. für Urnengräber weiter geregelt.

§ 12

Beisetzungen

1.) Sämtliche **Beisetzungen** (auch Beisetzungen und Entnahmen von Urnen) haben durch dazu befugte **Bestattungsunternehmen** zu erfolgen. Beisetzungen und Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der **Zustimmung der Friedhofsverwaltung** und haben nach den Vorschriften des jeweils gültigen Stmk. Leichenbestattungsgesetzes zu erfolgen.

Das **Ausheben** von Erdgräbern oder Urnenerdgräbern sowie das Öffnen von Nischen und Grüften darf ausschließlich durch **Totengräber** oder dazu **befugte Personen oder Unternehmen** erfolgen; das Selbstaushaben von Gräbern oder Urnenerdgräbern ist ausdrücklich untersagt.

2.) Die Zeremonie muss mit der **öffentlichen Ordnung** und den **guten Sitten** vereinbar sein und darf weder gegen die Weihe und Würde des Friedhofes noch gegen geltende österreichische oder steirische Gesetze verstoßen.

3.) Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der in der Steiermark gültigen Gesetze und Traditionen Friedhöfe **über Generationen**, in manchen Fällen über Jahrhunderte, genützt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Erdbestattungen und Bestattungen in Grüften der Verwesungsprozess auch nach vielen Jahren und Jahrzehnten hinsichtlich mancher Teile des Skelettes sowie hinsichtlich mancher Kleidungsstücke (Kunstfasern)

unvollständig bleiben kann. Es ist somit nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Aushebung eines Erdgrabes derartige Überreste zu Tage treten. Beim Öffnen einer Grabstelle ist von der Bestattung und/oder dem Totengräber ein möglichst würdevoller Umgang mit etwaigen noch vorhandenen menschlichen Überresten sicherzustellen und sind diese wiederum in das Grab einzubringen; Kleidungsreste sind unter Wahrung der Pietät und der Gesetze angemessen aus dem Grab zu entfernen und zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung trifft bezüglich dieser Anordnungen keine eigene Verantwortung, solange die Beisetzung nicht durch ihre eigenen Mitarbeiter besorgt wird.

4.) Grabstellen sind unmittelbar nach der Beisetzung **vom Totengräber oder dazu befugten Personen oder Unternehmen zu schließen.**

5.) Die Bestattung hat der Friedhofsverwaltung vorweg schriftlich zu erklären, dass sie die Friedhofsordnung einschließlich ergänzender Anordnungen und Zahlungsbedingungen einhält.

§ 13

Haftung der Friedhofsverwaltung

1.) Die Friedhofsverwaltung haftet nur gegenüber ihren **unmittelbaren Vertragspartnern** und nur bei **Vorsatz** und **grober Fahrlässigkeit**; jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, ebenso jegliche Haftung aus vertraglichen Schutzwirkungen zugunsten Dritter.

2.) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für die Instandhaltung der Allgemeinflächen. Seitens der Friedhofsverwaltung besteht keine Obhuts- und Überwachungspflicht betreffend Pflichten der Grabberechtigten und betreffend Dritte.

3.) Die Friedhofsverwaltung haftet ausdrücklich **nicht**:

- a) für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Grabausstattungen (Grabdenkmäler, Umfassungen, Anpflanzungen und sonstigen Gestaltungen) und für Schäden, die durch diese Gegenstände entstehen.

- b) für Schäden, die durch **höhere Gewalt** oder Elementarereignisse (z. B. Sturm oder Schneelast) entstehen.
 - c) für Schäden, die durch der Friedhofsordnung widersprechende Nutzung des Friedhofes durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
 - d) für Schäden, die bei der **Senkung von Gräbern** und Grabausstattungen entstehen.
 - e) für die durch die ordnungsgemäße Vollziehung von Anordnungen und Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Nachteile.
 - f) für **Beschädigung, Zerstörung, Verwechslung, Verlust oder Diebstahl** der im Friedhof eingebrachten Gegenstände, sofern diese Vorgänge nicht auf eigene Leute der Friedhofsverwaltung zurückzuführen sind.
- 4.) Die Friedhofsverwaltung weist darauf hin, dass Grabausstattungen **nicht** im Eigentum des Friedhofes stehen und daher nicht durch den Friedhof versichert sind.

III. Grabstellen in der Erde, Nutzungsrechte andersartiger Grabstellen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten

Vertragspunkt III. wendet sich ausschließlich an Grabberechtigte, welche an einem Erdgrab ein Grabrecht erworben oder erlangt haben sowie an Bestattungsunternehmen.

§ 14

Grabstellen

1. Definition

Als Grabstelle im Sinne des Punktes III. dieser Friedhofsordnung gelten:

- Erdgräber, seien sie gemauert oder ungemauert oder Wiesengräber

2. Größe des Erdgrabes und dessen Ausgestaltung

2.1) Einstellige Erdgräber sind grundsätzlich maximal 2 m lang und 1,10 m breit. Bei mehrstelligen Gräbern ist die Breite so festzulegen, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt.

2.2) Die **Grabtiefe** (bzw. Erddeckung) richtet sich nach dem jeweils gültigen **Stmk. Leichenbestattungsgesetz**; für den Friedhof Seckau beträgt die Grabtiefe derzeit mindestens 1,80 m und bei Tiefgräbern mindestens 2,40 m bei einer Sarghöhe von 60 cm. Für Urnen in Erdgräbern bzw. Urnenerdgräbern muss die Erddeckung mindestens 50 cm betragen; wenn während der Ruhezeit der Urnen in Erdgräbern Erdbestattungen möglich bleiben sollen, sind die Urnen mit einer Erddeckung größer als 50 cm und möglichst in den **Eckbereichen** zu bestatten. Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse anordnen, dass eine Grabstelle als Tiefgrab ausgebaut wird.

2.3) Urnenerdgräber stehen auf dem Friedhof Seckau nicht zur Verfügung.

2.4) Bei den Maßen für Erdgräber ist das Ausmaß einer allfälligen Umrandung zu berücksichtigen, das sich nach den Vorschriften über die Grabgestaltung richtet (§ 16). Grabschmuck muss immer innerhalb der Grabumrandung platziert werden.

2.5) Über die **Gestaltung** wie auch die **Breite der Wege und Zwischenräume** entscheidet die Friedhofsverwaltung. Verboten sind ausdrücklich Kies oder Abdeckplatten außerhalb der Grabeinfassung. Die Zwischenräume sollen dabei nach Möglichkeit mindestens 25 cm betragen. Auf einen barrierefreien Zugang zu den Grabstellen ist möglichst zu achten, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen solchen – es sei denn, ein solcher ist ohne Eingriff in bestehende Rechte Dritter (z. B. andere Grabberechtigte) mit vertretbarem Aufwand (z. B. im Hinblick auf das Gefälle) herstellbar.

2.6) Bestehende, davon **abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht**, bis anlässlich eines **Wiedererwerbs** des Grabrechtes (neuerliche Fälligkeit des Nutzungsentgelts) oder einer **Beisetzung** oder einer **Neuordnung** des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung vorgenommen wird.

3. Dauer des Grabrechtes

3.1) Die **Mindestdauer** des Grabrechtes richtet sich bei Erdgräbern nach der **Ruhezeit** am Friedhof der Pfarre Seckau. Die Ruhezeit entspricht der durchschnittlichen Verwesungszeit innerhalb derer eine Grabstelle nicht neu belegt werden darf. Bei Mehrfachbestattungen **verlängert** sich die Mindestdauer **entsprechend**. Das Grabrecht endet immer am 31.12. des jeweiligen Jahres.

3.2) Die **Mindestdauer** für Erdgräber beträgt, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres, **15 Jahre**. Abweichende Ruhezeiten können sich aufgrund der **Bodenbeschaffenheit**, der **Grababdeckung** etc. ergeben; derartige abweichende Ruhezeiten und die betroffenen (Teil-) Gebiete des Friedhofs sind gesondert auszuweisen. Bei gänzlich mit Steinplatten, Folien oder dergleichen **abgedeckten** oder mit Kieselsteinen gefüllten Grabflächen **verdoppelt sich die Ruhezeit**.

3.3) Bei Beisetzungen von Urnen in Erdgräbern beträgt die **Mindestdauer 10 Jahre**, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres.

3.4) Entfällt für diesen Friedhof.

4. Wiederbelegung

4.1) Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist nur nach **Ablauf der Mindestdauer** des Grabrechtes im Sinne der Bestimmungen des § 14 Punkt 3.) zulässig.

4.2) Der Friedhof der Pfarre Seckau wird seit **mehreren Generationen** als Friedhof für Erdbestattungen genutzt. Dies bedeutet, dass bei jedem der Erdgräber davon auszugehen ist, dass in diesem in der Vergangenheit bereits Verstorbene bestattet wurden. Aus diesem Grund kann die Friedhofsverwaltung, auch mit Rücksicht auf die Riten anderer Religionsgemeinschaften, die Beisetzung in einem **noch nie genutzten Grab nicht garantieren**; es wird jedoch über Anfrage bekanntgegeben, ob ein Grab entsprechend den **Aufzeichnungen** der Friedhofsverwaltung in der Vergangenheit bereits genutzt wurde oder nicht. Auf § 12 Punkt 3.) dieser Friedhofsordnung wird verwiesen.

5. Beisetzung

5.1) Aufgrund dieser Friedhofsordnung und kraft gesetzlicher Bestimmungen haben in Erdgräbern beigesetzte Särge und Urnen sowie in Urnenerdgräbern beigesetzte Urnen jeweils aus **biologisch abbaubaren Materialien** zu bestehen; zudem ist kraft dieser Friedhofsordnung die verstorbene Person ausschließlich in zur Gänze verrottbaren Kleidungsstücken (**keine Kunstfaser, kein Leder**) beizusetzen. Urnenschächte dürfen nicht neu errichtet werden.

5.2) Die Bestattung ist dazu **verpflichtet**, für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

§ 15

Nutzungsrecht und Grabberechtigte

1. Grabberechtigte und Grabrecht

1.1) Grabberechtigt ist jene natürliche oder juristische Person, die zur Vornahme aller das Grab betreffenden Rechtshandlungen vertraglich berechtigt und verpflichtet ist. Der Grabberechtigte ist gegenüber der Friedhofsverwaltung hinsichtlich aller Rechte am Grab **unbeschränkt erklärungs- und Verfügungsberechtigt**.

1.2) Das Grabrecht ist das zeitlich befristete, einem Bestandrecht gleichkommende Recht auf **widmungsgemäße** Nutzung des Grabes und Mitbenutzung der allgemeinen Teile des Friedhofes.

2. Erwerb eines Grabrechtes

2.1) Das Grabrecht wird erstmals mit Abschluss einer Vereinbarung (auch mündlich) begründet, aber erst mit erstmaliger Bezahlung rechtswirksam.

2.2) Mit Erwerb des Grabrechtes bestätigt der Grabberechtigte die Kenntnis des Inhalts der zugrundeliegenden Friedhofsordnung der Pfarre Seckau und stimmt dieser ausdrücklich zu. Insbesondere stimmt er der Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Kommunikation mit ihm zu.

3. Rechte der Grabberechtigten

Durch den Erwerb des Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein **Nutzungsrecht** nach Maßgabe der Friedhofsordnung. Das Grabrecht ist **unteilbar** und kann jeweils nur von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden.

4. Pflichten der Grabberechtigten

4.1) Mit dem Erwerb des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, **insbesondere zur Zahlung der Friedhofsentgelte** laut § 18.

4.2) Der Grabberechtigte haftet der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche, die aus einer Vernachlässigung der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten entstehen. Im Falle der Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung durch Dritte hält der Grabberechtigte diese schad- und klaglos, sofern die Ansprüche aus einer Nichtbeachtung der Friedhofsordnung durch ihn entstanden sind. Die **Friedhofsverwaltung** übernimmt mit der Genehmigung der Grabausstattung **keine Haftung** für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit der **Grabausstattung**.

5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung

5.1) Zustellungen an den Grabberechtigten können nach freier Wahl der Friedhofsverwaltung in **Papierform** oder – sofern gesetzlich zulässig – **elektronisch** oder in **sonstiger Form** erfolgen.

5.2) Grabberechtigte sind **verpflichtet**, der Friedhofsverwaltung **jede Änderung** der Zustellanschrift unverzüglich **bekannt zu geben**. Tut der Grabberechtigte dies nicht, können Zustellungen aller Art an die **zuletzt bekanntgegebene Anschrift** mit der Wirkung erfolgen, dass sie Grabberechtigten als zugekommen gelten. Alternativ **kann** bei Nichterreichbarkeit der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung auf Gefahr des Grabberechtigten an die von diesem namhaft gemachte **Ansprechperson** (§ 17 Punkt 1.) zugestellt werden.

5.3) Die Friedhofsverwaltung **kann** den Grabberechtigten gegebenenfalls **zusätzlich** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau **oder** einen am **Grabstein** angebrachten Hinweis um Kontaktaufnahme ersuchen, auf diese Art der Verständigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Gefahr der Entfernung eines am Grabstein angebrachten Hinweises durch Unberechtigte oder Zufall trägt allein der Grabberechtigte.

5.4) Personen, die mit der Friedhofsverwaltung in Sachen der Friedhofsordnung oder anderweitigen Belangen der Verwaltung des Friedhofes persönlich in Kontakt treten, haben sich auf Verlangen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber den Organen der Friedhofsverwaltung auszuweisen; bei telefonischer oder schriftlicher Kontaktaufnahme kann eine andere angemessene Art des Identitätsnachweises gefordert werden.

6. Bestattungsrecht der Eheleute

6.1) Grabberechtigte sind verpflichtet, den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner des in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, sofern dieser mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit des Grabes reicht.

6.2) Der Wunsch des überlebenden Ehegatten auf Beisetzung in der gemeinsamen Grabstätte muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den oder die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten (§ 17 Abs. 1 Stmk. Leichenbestattungsgesetz idF LGBl 54/2019) erklärt werden.

§ 16

Grabgestaltung und Grabpflege

§ 16 gilt in seinen nachfolgenden Anordnungen für Erdgräber mit oder ohne Umrandung, für Wiesengräber und – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – auch für Urnenerdgräber.

Bei **Wiesengräbern mit Grabdenkmal** darf einzig eine Vorkehrung zum Aufstellen von **Kerzen** unmittelbar **am** Grabdenkmal angebracht werden, ansonsten ist aber weder eine Umrandung noch das Anbringen einer sonstigen Zier gestattet, um die Pflege der Grabfläche (Mäharbeiten) zu ermöglichen.

Für Pflege und Mäharbeiten, die über die **saisonal üblichen Mäharbeiten** der Friedhofsverwaltung auf den Allgemeinflächen am Friedhof hinausgehen, sind die Grabberechtigten verantwortlich.

Entgegen dieser Bestimmung bei Wiesengräbern aufgestellte Kerzen, Blumenschüsseln oder andere Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung (außerhalb der oben genannten Vorkehrung) auf Gefahr und Kosten des Grabberechtigten sowie ohne Anspruch auf Ersatz entfernt.

1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht

1.1) Jedes Grab inklusive Grabausstattung muss entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte **gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen**. Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabausstattung auf ihre Kosten dauernd zu erhalten und zu pflegen, sodass sie weder die Sicherheit gefährden noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Nach einer Beisetzung ist ein gepflegter Zustand möglichst bald, längstens aber innerhalb von 12 Monaten herzustellen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

1.2) Die **Grabausstattung** und ihre **Inschriften** müssen den Grundsätzen der Pietät sowie der landschaftlichen und architektonischen **Eigenart des Friedhofes entsprechen** und dürfen keinesfalls die Würde von Menschen oder das Empfinden religiöser Menschen verletzen. Die Nutzung der anerkannten Symbolik von Religionsgemeinschaften ist ausdrücklich zulässig, sofern diese nicht im Einzelfall gegen ausdrückliche gesetzliche Verbote verstößt. Baulich müssen Grabausstattungen standsicher sein; von ihnen darf – auch für Friedhofsbesucher – keine Gefahr ausgehen.

1.3) Bei Verletzung der **Instandhaltungs- bzw. Gestaltungspflichten** steht es der Friedhofsverwaltung frei, nach schriftlicher Ankündigung der Ersatzvornahme über einen Zeitraum von drei Monaten, auf Kosten des

Grabberechtigten einen der Friedhofsordnung oder Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen **Hinweis am Grab** oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau erfolgen.

Die Ersatzvornahme steht im freien Ermessen der Friedhofsverwaltung, solange keine Gefahr für Dritte droht; bei **Gefahr in Verzug** ist die Friedhofsverwaltung auch **ohne Vorankündigung** zur Ersatzvornahme oder Abräumung des Grabes berechtigt. Rechte anderer Grabberechtigter sind aus dieser Bestimmung nicht ableitbar. Es besteht also kein Anspruch darauf, dass die Friedhofsverwaltung eingreift, wenn ein Grabberechtigter die Grabgestaltung eines Nachbargrabes als unpassend empfindet. Der Grabberechtigte wird durch von der Friedhofsverwaltung gesetzte Maßnahmen aufgrund dieser Bestimmung nicht zur vorzeitigen Kündigung des Grabrechtes berechtigt.

1.4) Die Grabberechtigten können **Erdgräber** mit einer **Einfassung** aus einem geeigneten Material versehen, die in der Regel **nicht höher als 8 cm** aus dem umgebenden Bodenniveau herausragen soll; bei extremer Hanglage ist ein Abgehen davon möglich. Die Höhe der Grabzeichen wird von der Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Gestaltungsformen im jeweiligen Friedhofsbereich festgelegt und beträgt zwischen 120 und 160 cm inkl. Sockel. Die Höhe von Statuen auf Erdgräbern darf inkl. Sockel 70 cm nicht übersteigen. Eine darüberhinausgehende Zier ist verkehrssicher zu gestalten. Für aus einem nicht verkehrssicheren Zustand resultierende Schäden ist die Friedhofsverwaltung von Grabberechtigten schad- und klaglos zu halten. Die Umfassung muss sich innerhalb der durch § 14 Punkt 2. vorgegebenen Grundfläche halten, davon abweichende Ausmaße kann die Friedhofsverwaltung vorschreiben. Einfassungen können durch die Friedhofsverwaltung auch generell oder für Teile des Friedhofes verboten werden.

1.5) Sträucher dürfen von den Grabberechtigten nur in die ihnen zustehende **Grabfläche** gepflanzt werden. Sie dürfen die **Höhe** der Grabausstattung **nicht überschreiten** und sind nur dann gestattet, wenn sie **nicht** die Wege und Nachbargräber **beeinträchtigen**. Bäume dürfen generell nicht gepflanzt werden, gleiches gilt betreffend Nutzpflanzen zur Gewinnung von Nahrungs-, Genuss- oder Heilmitteln. Ausdrücklich untersagt ist weiters das Pflanzen von Tiefwurzlern, Rank-, Kletter- und Schlingpflanzen. Die Friedhofsverwaltung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmung zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.

1.6) Der Grabberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Erdgräber ihrer Statik nach offene, danach wieder aufgefüllte Gruben und keine statisch abgesicherten Schächte sind. Grabarbeiten an jedem Grab haben daher mit hoher Wahrscheinlichkeit und unvermeidbar Auswirkungen auch auf Nachbargräber. Aus der Vornahme von **Grabarbeiten und Arbeiten am Grab resultierende Veränderungen und Beeinträchtigungen** an Nachbargräbern (z. B. **vorübergehende Ablagerungen am Grab**) sind daher **ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden**.

1.7) Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen. Behördliche Bewilligungspflichten in Ansehung der Grabstätte und deren Ausstattung sind vom Grabberechtigten zu beachten und einzuhalten. Folgen aus Verstößen gegen diese Pflichten gehen ausschließlich zu Lasten des Grabberechtigten.

2. Genehmigung von Grabausstattungen

2.1) Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Veränderung einer Grabausstattung ist die **vorhergehende schriftliche Zustimmung** der Friedhofsverwaltung erforderlich, wobei die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit **Namen und Geburts- und Sterbedaten** von Bestatteten oder im Gedenken an andernorts bestattete Personen **nicht** als Veränderung gilt. Rechtswidrige oder nicht dem in § 16 Punkt 1. beschriebenen Zustand entsprechende Gestaltungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung umgehend zu

entfernen, widrigenfalls kann diese auf Kosten **des Grabberechtigten** die Entfernung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Da der Maßstab hinsichtlich zulässiger Texte und Bilder auf der Grabausstattung (Gesetz; § 16) sich im Laufe der Zeit ändern kann, sind bei Verlängerung des Grabrechtes auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Änderungen vorzunehmen. Dem Grabberechtigten stehen diesfalls keine Ersatzansprüche zu.

2.2) Dem Ansuchen um Zustimmung für die Aufstellung, Umgestaltung und/oder Veränderung der Grabausstattung sind ein auch die Nachbargräber darstellender **Aufriss** im Maßstab 1:10 sowie eine die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellende **Situationsskizze** im Maßstab 1:50 beizuschließen.

2.3) Entspricht die beantragte Grabausstattung **nicht** den Vorschriften der Friedhofsordnung, so ist die Zustimmung zu verweigern bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen. Gegen die Ablehnung einer Grabausstattung oder die Säumigkeit der Friedhofsverwaltung bei der Erledigung eines Gesuches steht innerhalb von 3 Monaten der Einspruch an das Bischöfliche Ordinariat offen. Dieses entscheidet endgültig.

Klarstellend wird festgehalten, dass durch die Friedhofsverwaltung **keine statische oder sonstige bautechnische Prüfung** der beantragten Grabausstattung vorgenommen wird – die diesbezügliche **Verantwortung** liegt allein beim **Grabberechtigten**.

3. Erhaltung von Randgräbern

Der Friedhof wird gänzlich von einer Mauer eingefriedet; die zu dieser Einfriedung jeweils nächstgelegenen Gräber (in der Folge „Randgräber“) sind so angelegt, dass **keine** unmittelbare Verbindung mit der Einfriedung vorgesehen ist.

Für Randgräber gilt, ergänzend zu den Vorgaben im obigen Punkt „1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht“, dass ein Abstand zur Einfriedung von 10 cm gewahrt bleiben muss, damit Instandhaltungs- und

Sanierungsmaßnahmen an der Einfriedung jederzeit durchgeführt werden können. Verstöße berechtigen die Friedhofsverwaltung ebenfalls zur Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten. Kosten für Erhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an der Einfriedung, die ursächlich auf ordnungswidrige Zustände der Randgräber zurückgehen, hat der Grabberechtigte der Friedhofsverwaltung zu ersetzen.

4. Erhaltung von Grüften

Diese Beisetzungsart wird auf dem Friedhof Seckau nicht angeboten.

§ 17

Nachfolge im Grabrecht

1. Benennung einer Ansprechperson

Mit Erlangen des Grabrechtes kann der Grabberechtigte eine Person als – zusätzlichen – **Ansprechpartner** für die Friedhofsverwaltung mit **Namen und Anschrift** namhaft machen. Diese Person hat im Falle des Todes des Grabberechtigten oder seiner dauernden Handlungsunfähigkeit bei der Ermittlung der Nachfolger im Grabrecht dienliche Informationen zu geben bzw. Erklärungen für den Grabberechtigten entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

Diese Person kann dem Kreis der Nachfolge im Grabrecht angehören, dies ist aber nicht erforderlich.

2. Grabrechtsfolge im Todesfall

Das Grabrecht muss **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Tod des Grabberechtigten durch die möglichen Nachfolger laut Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Grabberechtigter ist, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte, **sofern nicht ein Gericht** anderes anordnet und der daraus Berechtigte dies innerhalb von **6 Monaten ab Rechtskraft** bei der Friedhofsverwaltung – bei sonstigem Anspruchsverlust – geltend macht.

Nach dem Tod des Grabberechtigten haben nachfolgende Personen in dieser Reihenfolge ein Recht auf das Grabrecht:

1. Person, die in **letztwilliger Verfügung** genannt wurde (= im **Testament** oder bei der **Friedhofsverwaltung als gewünschter Rechtsnachfolger im Grabrecht** bekannt gegebene Person). Hierbei gilt immer die letzte Regelung, d. h. die Regelung mit dem jüngsten Datum, sofern diese Fragen des Grabrechtes anspricht.
2. **Gesetzliche Erbfolge**: Gibt es keine letztwillige Verfügung über das Grabrecht gilt die gesetzliche Erbfolge. Werden durch diese mehrere Erben berufen, liegt es an diesen, aus ihrem Kreis einstimmig einen Grabberechtigten zu benennen. Tun sie das nicht, geht das Grabrecht auf den an Jahren **ältesten Nachkommen** des verstorbenen Grabberechtigten über.
3. **Personen in folgender Reihenfolge**, wenn der Grabberechtigte keine letztwillige Verfügung getroffen hat oder der durch letztwillige Verfügung oder die gesetzliche Erbfolge Bestimmte den Eintritt in das Grabrecht ablehnt:
 - a) Volljährige Kinder nach Alter;
 - b) Volljährige Enkelkinder nach Alter;
 - c) Eheleuten und eingetragene Partner in aufrechter Ehe oder Partnerschaft;
 - d) Eltern nach Alter;
 - e) Volljährige Geschwister nach Alter sowie deren Nachkommen in gerader Linie nach Alter – dies ohne Rücksicht auf den Familienstamm, welchem diese angehören.

3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten

Das Grabrecht ist **unter Lebenden frei übertragbar**, wobei die Übertragung aus Gründen der Evidenzhaltung der **Mitwirkung der Friedhofsverwaltung**

bedarf. Eine Übertragung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung ist dieser gegenüber unwirksam.

§ 18

Friedhofsentgelte

1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt)

Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Zahlung eines **Nutzungsentgelts** für die Zurverfügungstellung von Grund und Boden inkl. eines Kostenbeitrages zur Deckung der Instandhaltungskosten der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofes wie auch zur Abgeltung der von der Friedhofsverwaltung zu erbringenden Dienste für die Dauer des Grabrechtes (**Betriebskostenbeitrag**).

Dieser Betrag ist **einmalig zu Beginn des Grabrechtes für die gesamte Minstdauer und zu Beginn einer Grabverlängerung oder einer durch eine weitere Bestattung ausgelöste Verlängerung für die gesamte Verlängerungszeit** zu bezahlen. Die Laufzeiten enden immer am 31.12. des jeweiligen Jahres. Das Entgelt wird entsprechend bis zu diesem Datum aufgerechnet.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabausstattungen und Beendigung des Grabrechtes

Es liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, einen angemessenen Geldbetrag als **Kaution für die Entfernung des Grabdenkmales** einzuheben; diese ist nach Entfernung der Grabausstattung unverzinst zurückzustellen oder für eine allfällige Ersatzvornahme heranzuziehen. Der Anspruch der Pfarre auf Abdeckung aller tatsächlichen übrigen Kosten wird durch die Vorschreibung einer Kaution nicht berührt; bei Vorabbezahlung der Entfernungskosten trägt das Kostenrisiko jedoch die Pfarre.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

3. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte dienen ausschließlich der **Bezahlung zusätzlicher Dienstleistungen**, welche im Entgelt § 18 Punkt 1. und 2. keine Deckung finden: z. B. Mahngebühr, Kranz-/Gesteckentsorgung nach dem Begräbnis, Entgelt für Totengräber, Entgelt für die Aufbahrungshalle oder die Aufbahrung in der Kirche.

Kosten von Dritten, die im Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, **werden weiterverrechnet**.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

§ 19

Beendigung des Grabrechtes

1. Erlöschen durch Zeitablauf

1.1) Das Grabrecht erlischt mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 14 Punkt 3. am **31. Dezember des jeweiligen Jahres**. Sie richtet sich also nach dem Zeitpunkt, zu dem das Grab wieder anderweitig belegbar ist. Eine vorzeitige Kündigung ist daher – sofern nicht nachstehend anderes geregelt ist – nicht möglich.

1.2) Der Grabberechtigte wird (mindestens) **3 Monate im Voraus** vom Ablauf des Grabrechtes in Kenntnis gesetzt (§ 15 Punkt 5.) und eingeladen, dieses wiederum für die vorgegebene Vertragsdauer von 5 Jahren zu erwerben.

1.3) Der Friedhofsverwaltung steht es frei, unter Gewährung einer einmonatigen **Nachfrist** einen nochmaligen Erwerb des Grabrechtes zu ermöglichen.

1.4) Bei Nichtverlängerung ist der Grabberechtigte aufzufordern, das Grab bis spätestens **30. Juni** des jeweiligen Jahres abzuräumen – inklusive eventuell vorhandener Erdschächte –, widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung auf seine Gefahr und Kosten geschieht. Die Grabausstattung fällt in diesem Fall in das **Eigentum der Friedhofsverwaltung** bzw. wird sie von dieser entsorgt oder kann weitervergeben werden. Sollte der Grabberechtigte von der Möglichkeit der Vorabbezahlung der Entfernungskosten Gebrauch gemacht

haben, unterbleibt diese Aufforderung und die Friedhofsverwaltung wird ohne weiteres zu einem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt die Grabausstattung entfernen.

1.5) Die Verständigung über das Erlöschen des Grabrechtes sowie die Aufforderung zum Entfernen des Grabdenkmals samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung erfolgt **schriftlich** an den Grabberechtigten; im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen Hinweis am Grab oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau erfolgen.

1.6) Im Falle von Urnenstelen oder Schächten am Erdgrab oder Urnenerdgrab: Diese Beisetzungsarten werden auf dem Friedhof Seckau nicht angeboten.

2. Verzicht der Grabberechtigten

2.1) Der Grabberechtigte kann seinen **schriftlichen Verzicht** auf das Grabrecht erklären, der **mit dem Einlangen** bei der Friedhofsverwaltung wirksam wird.

2.2) Der Verzicht wird erst mit der Entrichtung des **gesamten Friedhofsentgelts** gemäß § 18 für den Vertragszeitraum einschließlich der Kosten für die Abräumung des Grabes rechtsgültig.

3. Entzug des Grabrechtes

3.1) Das Grabrecht ist zu entziehen, wenn

- a) die Grabausstattung von dem in § 16 dieser Friedhofsordnung angeordneten Zustand in **schwerwiegender Weise abweicht** oder eine **Gefahr** für die Sicherheit darstellt;
- b) die **Genehmigung** der Friedhofsverwaltung oder eine sonst gesetzlich zwingend nötige Bewilligung für eine Grabausstattung fehlt oder;
- c) die **Friedhofsordnung** durch den Grabberechtigten oder eine ihm zuzurechnende Person dauerhaft oder wiederholt trotz Aufforderung zur Unterlassung der Störung schwerwiegend verletzt wird.

3.2) Liegt ein Entziehungsgrund vor, so ergeht – sofern dies zumutbar ist – vor dem Entzug an den Grabberechtigten eine **einmalige und befristete Aufforderung** einen der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Aufforderung **kann** zudem durch Anbringen eines **Hinweises am Grab oder** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau erfolgen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer **Frist von 3 Monaten zur Behebung des Mangels** gilt das Grabrecht als entzogen und unterliegt der freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.

3.3) Personen, die einen Entziehungsgrund verwirklicht haben, kann das Betreten des Friedhofes auch ohne Entzug des Grabrechtes durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden.

3.4) Auch wenn der Grabberechtigte kein Fehlverhalten gesetzt hat, ist die Friedhofsverwaltung bei Neuorganisation des Friedhofes (Auflassung; Teilauflassung) zur Kündigung berechtigt. Genauere Anordnungen sind dem Grabberechtigten in diesem Fall im Sinne des § 15 Punkt 5. mitzuteilen.

3.5) Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Friedhofsverwaltung, insbesondere solche auf Ersatz bereits entrichteten Entgelts, erwachsen aus dem Entzug des Grabrechtes nicht.

3.6) Der Entzug des Grabrechtes entbindet **nicht** von der **Pflicht zur Leistung der Friedhofsentgelte**; dies außer im Falle einer Kündigung des Grabrechtes nach § 19 Punkt 3.4). Im Falle eines Entzuges des Grabrechtes nach § 19 Punkt 3.1) werden diese Beträge – gerechnet auf die Restlaufzeit des Grabrechtes – zur sofortigen Zahlung fällig.

IV. Sonderbestimmungen für Beisetzungen von Urnen in einer Urnenstele

Vertragspunkt IV. wendet sich ausschließlich an Grabberechtigte, welche an einem Urnengrab in einer **Urnenstele** ein Grabrecht erworben oder erlangt haben sowie an Bestattungsunternehmen.

§ 20

Grabstellen

1. Definition

Als Grabstelle im Sinne des Punktes IV. dieser Friedhofsordnung gelten die zur Aufnahme von Urnen bestimmten **Segmente in Urnenstelen**. Durch die Friedhofsverwaltung wird eine Grundfläche mit einer darauf errichteten Urnenstele – einschließlich Sockel, Laterne und Vase – zur Verfügung gestellt, welche gegen Entgelt in das Eigentum des Grabberechtigten übergeht.

2. Größe der Urnenstele und deren Ausgestaltung

2.1) Die für die Aufstellung von Urnenstelen bereitgestellten Flächen sind grundsätzlich 100 cm lang und 50 cm breit.

2.2) Urnenstelen sind ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt und haben eine Grundfläche von maximal 55 x 45 cm und eine Höhe von maximal 140 cm.

Urnenstelen haben grundsätzlich eine Höhe von max. 140 cm, mit insgesamt drei aufeinanderliegenden Segmenten. Jedes Segment bietet Platz für eine Urne. Die Aufstockung um ein weiteres Segment (zur Beisetzung einer zusätzlichen Urne) ist auf Kosten des Grabberechtigten nach schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung möglich. Stil, Material und Größe sind an die bereits vorhandenen Segmente anzupassen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet nach freiem Ermessen in jedem Einzelfall, ob eine Aufstockung der jeweiligen Urnenstele erlaubt wird.

2.3) Urnenstelen sind ohne Einfassungen auszuführen.

2.4) Über die **Gestaltung** wie auch die **Breite der Wege und Zwischenräume** entscheidet die Friedhofsverwaltung. Verboten sind ausdrücklich Kies oder Abdeckplatten außerhalb der Grabeinfassung. Die Zwischenräume sollen dabei nach Möglichkeit mindestens 25 cm betragen. Auf einen barrierefreien Zugang zu den Grabstellen ist möglichst zu achten, es besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen solchen – es sei denn, ein solcher ist ohne Eingriff in bestehende Rechte Dritter (z. B. andere Grabberechtigte) mit vertretbarem Aufwand (z. B. im Hinblick auf das Gefälle) herstellbar.

2.5) Bestehende, davon **abweichende Grabausmaße bleiben aufrecht**, bis anlässlich eines **Wiedererwerbs** des Grabrechtes (neuerliche Fälligkeit des Nutzungsentgelts) **oder einer Beisetzung oder einer Neuordnung** des betreffenden Friedhofsteils eine Änderung von der Friedhofsverwaltung vorgenommen wird.

3. Dauer des Grabrechtes

Die **Minstdauer** des Grabrechtes für Urnen in Urnenstelen beträgt **10 Jahre**, gerechnet ab 1.1. des auf die Bestattung folgenden Jahres, bei Mehrfachbestattungen **verlängert** sich die Minstdauer **entsprechend**, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Das Grabrecht endet immer am 31.12. des jeweiligen Jahres.

4. Belegung Urnenstelen

Die Belegung einer Urnenstele richtet sich nach der jeweiligen **Kapazität**.

§ 21

Nutzungsrecht an einer Urnenstele

1. Grabberechtigte und Grabrecht

1.1) Grabberechtigt ist jene natürliche oder juristische Person, die zur Vornahme aller das Grab betreffenden Rechtshandlungen vertraglich berechtigt und verpflichtet ist. Der Grabberechtigte ist gegenüber der Friedhofsverwaltung hinsichtlich aller Rechte am Grab **unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt**.

1.2) Das Grabrecht ist das zeitlich befristete, einem Bestandrecht gleichkommende Recht auf widmungsgemäße Nutzung des Grabes und Mitbenutzung der allgemeinen Teile des Friedhofes.

2. Erwerb eines Grabrechtes

2.1) Das Grabrecht wird erstmals mit Abschluss einer Vereinbarung (auch mündlich) begründet, aber erst mit erstmaliger Bezahlung rechtswirksam.

2.2) Mit Erwerb des Grabrechtes bestätigt der Grabberechtigte die Kenntnis des Inhalts der zugrundeliegenden Friedhofsordnung der Pfarre Seckau und stimmt dieser ausdrücklich zu. Insbesondere stimmt er der Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Kommunikation mit ihm zu.

3. Rechte der Grabberechtigten

Durch den Erwerb des Grabrechtes erhält der Grabberechtigte ein **Nutzungsrecht** nach Maßgabe der Friedhofsordnung. Das Grabrecht ist **unteilbar** und kann jeweils nur von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden.

4. Pflichten der Grabberechtigten

4.1) Mit dem Erwerb des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, **insbesondere zur Zahlung der Friedhofsentgelte** laut § 24.

4.2) Der Grabberechtigte haftet der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Ansprüche, die aus einer Vernachlässigung der sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Pflichten entstehen. Im Falle der Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung durch Dritte hält der Grabberechtigte diese schad- und klaglos, sofern die Ansprüche aus einer Nichtbeachtung der Friedhofsordnung durch ihn entstanden sind. Die **Friedhofsverwaltung** übernimmt mit der Genehmigung der Grabausstattung **keine Haftung** für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherheit der **Grabausstattung**.

5. Kommunikation zwischen den Grabberechtigten und der Friedhofsverwaltung

5.1) Zustellungen an den Grabberechtigten können nach freier Wahl der Friedhofsverwaltung in **Papierform** oder – sofern gesetzlich zulässig – **elektronisch** oder in **sonstiger Form** erfolgen.

5.2) Grabberechtigte sind **verpflichtet**, der Friedhofsverwaltung **jede Änderung** der Zustellanschrift unverzüglich **bekannt zu geben**. Tut der Grabberechtigte dies nicht, können Zustellungen aller Art an die **zuletzt bekanntgegebene Anschrift** mit der Wirkung erfolgen, dass sie dem Grabberechtigten als zugekommen gelten. Alternativ **kann** bei Nichterreichbarkeit des Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung auf Gefahr des Grabberechtigten an die von diesem namhaft gemachte **Ansprechperson** (§ 23 Punkt 1.) zugestellt werden.

5.3) Die Friedhofsverwaltung **kann** den Grabberechtigten gegebenenfalls **zusätzlich** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau **oder** einen am **Grabstein** angebrachten Hinweis um Kontaktaufnahme ersuchen. Auf diese Art der Verständigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Gefahr der Entfernung eines am Grabstein angebrachten Hinweises durch Unberechtigte oder Zufall trägt allein der Grabberechtigte.

5.4) Personen, die mit der Friedhofsverwaltung in Sachen der Friedhofsordnung oder anderweitigen Belangen der Verwaltung des Friedhofes persönlich in Kontakt treten, haben sich auf Verlangen unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber den Organen der Friedhofsverwaltung auszuweisen; bei telefonischer oder schriftlicher Kontaktaufnahme kann eine andere angemessene Art des Identitätsnachweises gefordert werden.

6. Bestattungsrecht der Eheleute

6.1) Grabberechtigte sind verpflichtet, den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner des in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, sofern dieser mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe bzw.

eingetragener Partnerschaft lebte, in der Grabstätte beerdigen zu lassen, sofern die Aufnahmefähigkeit der Urnenstele reicht.

6.2) Der Wunsch des überlebenden Ehegatten auf Beisetzung in der gemeinsamen Grabstätte muss in einer ausdrücklichen Willenserklärung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, durch den oder die nächsten Verwandten des verstorbenen Ehegatten (§ 17 Abs. 1 Stmk. Leichenbestattungsgesetz idF LGBI 54/2019) erklärt werden.

§ 22

Grabgestaltung und Grabpflege

§ 22 gilt in seinen nachfolgenden Anordnungen für die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Urnenstelen mit angrenzender Grabfläche ohne jegliche Umrandung.

1. Gestaltungs- und Erhaltungspflicht

1.1) Jedes Grab inklusive Grabausstattung muss entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte **gepflegt sein und darf nicht verwahrlosen** sowie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

1.2) Die **Grabinschriften** müssen den Grundsätzen der Pietät sowie der landschaftlichen und architektonischen **Eigenart des Friedhofes** entsprechen und dürfen keinesfalls die Würde von Menschen oder das Empfinden religiöser Menschen verletzen. Die Nutzung der anerkannten Symbolik von Religionsgemeinschaften ist ausdrücklich zulässig, sofern diese nicht im Einzelfall gegen ausdrückliche gesetzliche Verbote verstößt. Baulich müssen Grabausstattungen standsicher sein; von ihnen darf – auch für Friedhofsbesucher – keine Gefahr ausgehen.

1.3) Bei Verletzung der **Instandhaltungs- bzw. Gestaltungspflichten** steht es der Friedhofsverwaltung frei, nach schriftlicher Ankündigung der Ersatzvornahme über einen Zeitraum von drei Monaten, auf Kosten des Grabberechtigten einen der Friedhofsordnung oder Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle der Unzustellbarkeit und/oder

bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen **Hinweis am Grab** oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau erfolgen.

Die Ersatzvornahme steht im freien Ermessen der Friedhofsverwaltung, solange keine Gefahr für Dritte droht; bei **Gefahr in Verzug** ist die Friedhofsverwaltung auch **ohne Vorankündigung** zur Ersatzvornahme oder Abräumung des Grabes berechtigt. Rechte anderer Grabberechtigter sind aus dieser Bestimmung nicht ableitbar. Es besteht also kein Anspruch darauf, dass die Friedhofsverwaltung eingreift, wenn ein Grabberechtigter die Grabgestaltung eines Nachbargrabes als unpassend empfindet. Der Grabberechtigte wird durch von der Friedhofsverwaltung gesetzte Maßnahmen aufgrund dieser Bestimmung nicht zur vorzeitigen Kündigung des Grabrechtes berechtigt.

1.4) Grabberechtigte können vor der Urnenstele eine **Bodenplatte** aus geeignetem, witterungsbeständigem Material platzieren. Diese darf eine maximale Breite und Länge von jeweils 45 cm nicht überschreiten und muss **bodenniveaugleich** eingebettet sein. Das Abstellen von Kerzen, Blumenschalen oder vergleichbarem Grabschmuck ist ausschließlich auf dieser Bodenplatte zulässig. Eine darüberhinausgehende Zier ist verboten. Der angebrachte Schmuck ist verkehrssicher zu gestalten. Für aus einem nicht verkehrssicheren Zustand resultierende Schäden ist die Friedhofsverwaltung vom Grabberechtigten schad- und klaglos zu halten. Der angebrachte Grabschmuck darf zudem die **Höhe der Grabausstattung** nicht überschreiten sowie Wege und Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

1.5) Weder Blumen, Sträucher oder Bäume dürfen von den Grabberechtigten in die bereitgestellte Fläche gepflanzt werden. Gleiches gilt betreffend Nutzpflanzen zur Gewinnung von Nahrungs-, Genuss- oder Heilmitteln. Die Friedhofsverwaltung ist bei Verstoß gegen diese Bestimmung zur Ersatzvornahme (Beschneidung, Entfernung) auf Kosten des Grabberechtigten berechtigt.

1.6) Grenzt eine Urnenstele an ein Erdgrab, so gilt Folgendes: Der Grabberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass Erdgräber ihrer Statik nach offene, danach wieder aufgefüllte Gruben und keine statisch abgesicherten Schächte sind. Grabarbeiten an jedem Grab haben daher mit hoher Wahrscheinlichkeit und unvermeidbar Auswirkungen auch auf Nachbargräber. Aus der Vornahme von **Grabarbeiten und Arbeiten am Grab resultierende Veränderungen und Beeinträchtigungen** an Nachbargräbern (z. B. **vorübergehende Ablagerungen am Grab**) sind daher **ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden**.

1.7) Behördliche Auflagen hinsichtlich der Grabstätte sind vom Grabberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung umzusetzen. Behördliche Bewilligungspflichten in Ansehung der Grabstätte und deren Ausstattung sind vom Grabberechtigten zu beachten und einzuhalten. Folgen aus Verstößen gegen diese Pflichten gehen ausschließlich zu Lasten des Grabberechtigten.

2. Genehmigung von Grabausstattungen **(Schriftplatten bei Stelen, ...)**

2.1) Für die Aufstellung, Umgestaltung und jede Veränderung einer Grabausstattung ist die **vorhergehende schriftliche Zustimmung** der Friedhofsverwaltung erforderlich, wobei die bloße Ergänzung der Grabinschrift mit **Namen und Geburts- und Sterbedaten** von Bestatteten oder im Gedenken an anderorts bestatteten Personen **nicht** als Veränderung gilt. Rechtswidrige oder nicht dem in § 22 Punkt 1. beschriebenen Zustand entsprechende Gestaltungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung umgehend zu entfernen, widrigenfalls kann diese auf Kosten **des Grabberechtigten** die Entfernung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Da der Maßstab hinsichtlich zulässiger Texte und Bilder auf der Grabausstattung (Gesetz; § 22) sich im Laufe der Zeit ändern kann, sind bei Verlängerung des Grabrechtes auf Verlangen der Friedhofsverwaltung Änderungen vorzunehmen. Dem Grabberechtigten stehen diesfalls keine Ersatzansprüche zu.

2.2) Dem Ansuchen um Zustimmung für die Aufstellung, Umgestaltung und/oder Veränderung der Grabausstattung (Urnenstele) sind ein auch die

Nachbargräber darstellender **Aufriss** im Maßstab 1:10 sowie eine die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellende **Situationsskizze** im Maßstab 1:50 beizuschließen; bei Deckplatten ist eine Übermittlung der Skizze im Maßstab 1:10 beizuschließen.

2.3) Entspricht die beantragte Grabausstattung **nicht** den Vorschriften der Friedhofsordnung, so ist die Zustimmung zu verweigern bzw. das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen. Gegen die Ablehnung eines Grabdenkmals oder die Säumigkeit der Friedhofsverwaltung bei der Erledigung eines Gesuches steht innerhalb von 3 Monaten der Einspruch an das Bischöfliche Ordinariat offen. Dieses entscheidet endgültig.

Klarstellend wird festgehalten, dass durch die Friedhofsverwaltung **keine statische oder sonstige bautechnische Prüfung** der beantragten Grabausstattung vorgenommen wird – die diesbezügliche **Verantwortung** liegt allein beim **Grabberechtigten**.

§ 23

Nachfolge im Grabrecht

1. Benennung einer Ansprechperson

Mit Erlangen des Grabrechtes kann der Grabberechtigte eine Person als – zusätzlichen – **Ansprechpartner** für die Friedhofsverwaltung mit **Namen und Anschrift** namhaft machen. Diese Person hat im Falle des Todes des Grabberechtigten oder seiner dauernden Handlungsunfähigkeit bei der Ermittlung der Nachfolger im Grabrecht dienliche Informationen zu geben bzw. Erklärungen für den Grabberechtigten entgegenzunehmen bzw. abzugeben.

Diese Person kann dem Kreis der Nachfolge im Grabrecht angehören, dies ist aber nicht erforderlich.

2. Grabrechtsfolge im Todesfall

Das Grabrecht muss **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Tod des Grabberechtigten durch die möglichen Nachfolger laut Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass tatsächlich eine andere Person rechtmäßiger Grabberechtigter ist, erwachsen dieser Person daraus keinerlei Rechte, **sofern nicht ein Gericht** anderes anordnet und der daraus Berechtigte dies innerhalb von **6 Monaten ab Rechtskraft** bei der Friedhofsverwaltung – bei sonstigem Anspruchsverlust – geltend macht.

Nach dem Tod des Grabberechtigten haben nachfolgende Personen in dieser Reihenfolge ein Recht auf das Grabrecht:

1. Person, die in **letztwilliger Verfügung** genannt wurde (= im **Testament** oder bei der **Friedhofsverwaltung** bekannt gegebene Person). Hierbei gilt immer die letzte Regelung d. h. die Regelung mit dem jüngsten Datum.
2. **Gesetzliche Erbfolge:** Gibt es keine letztwillige Verfügung über das Grabrecht gilt die gesetzliche Erbfolge. Werden durch diese mehrere Erben berufen, liegt es an diesen, aus ihrem Kreis einstimmig einen Grabberechtigten zu benennen. Tun sie das nicht, geht das Grabrecht auf den an Jahren **ältesten Nachkommen** des verstorbenen Grabberechtigten über.
3. **Personen in folgender Reihenfolge**, wenn der Grabberechtigte keine letztwillige Verfügung getroffen hat oder der durch letztwillige Verfügung oder die gesetzliche Erbfolge Bestimmte den Eintritt in das Grabrecht ablehnt:
 - a) Volljährige Kinder nach Alter;
 - b) Volljährige Enkelkinder nach Alter;
 - c) Eheleuten und eingetragene Partner in aufrechter Ehe oder Partnerschaft;
 - d) Eltern nach Alter;

- e) Volljährige Geschwister nach Alter sowie deren Nachkommen in gerader Linie nach Alter – dies ohne Rücksicht auf den Familienstamm, welchem diese angehören.

3. Grabrechtsfolge zu Lebzeiten

Das Grabrecht ist **unter Lebenden frei übertragbar**, wobei die Übertragung aus Gründen der Evidenzhaltung der **Mitwirkung der Friedhofsverwaltung** bedarf. Eine Übertragung ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung ist dieser gegenüber unwirksam.

§ 24

Friedhofsentgelte

1. Für das Grabrecht zu zahlendes Entgelt (Grabentgelt)

Mit der Übernahme des Grabrechtes verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Zahlung eines **Nutzungsentgelts** für die Zurverfügungstellung von Grund und Boden inklusive eines **Kostenbeitrages** zur Deckung der Instandhaltungskosten der Gemeinschaftseinrichtungen des Friedhofes wie auch zur Abgeltung der von der Friedhofsverwaltung zu erbringenden Dienste **für die Dauer des Grabrechtes (Betriebskostenbeitrag) sowie im Anlassfall** zur Zahlung der zur Verfügung gestellten Urnenstele (inkl. Sockel, Laterne und Vase).

Dieser Betrag ist **einmalig zu Beginn des Grabrechtes für die gesamte Minstdauer und zu Beginn einer Grabverlängerung oder einer durch eine weitere Bestattung ausgelöste Verlängerung für die gesamte Verlängerungszeit** zu bezahlen. Die Laufzeiten enden immer am 31.12. des jeweiligen Jahres. Das Entgelt wird entsprechend bis zu diesem Datum aufgerechnet.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

2. Übernahme der Kosten bei Entfernung von Grabdenkmälern und Beendigung des Grabrechtes

Es liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, einen angemessenen Geldbetrag als **Kaution für die Entfernung des Grabdenkmales** und gegebenenfalls für die Umbettung der Urne einzuheben; diese ist nach Entfernung der Grabausstattung unverzinst zurückzustellen oder für eine allfällige Ersatzvornahme heranzuziehen. Der Anspruch der Pfarre auf Abdeckung aller übrigen Kosten wird durch die Vorschreibung einer Kaution nicht berührt; bei Vorabbezahlung der Entfernungskosten trägt das Kostenrisiko jedoch die Pfarre.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

3. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte dienen ausschließlich der **Bezahlung zusätzlicher Dienstleistungen**, welche im Entgelt gemäß § 24 Punkt 1. und 2. keine Deckung finden: z. B. Mahngebühr, Kranz-/Gesteckentsorgung nach dem Begräbnis, Entgelt für Totengräber, Entgelt für die Aufbahrungshalle oder die Aufbahrung in der Kirche, Entgelt für ein Stilles Grab (Sammelgrab für Asche nach Beendigung des Grabrechtes am eigentlichen Urnengrab).

Kosten von Dritten, die im Zusammenhang mit Bestattungen anfallen, **werden weiterverrechnet**.

Entgelthöhe laut Anhang zur FHO.

§ 25

Beendigung des Grabrechtes

1. Erlöschen durch Zeitablauf

1.1) Das Grabrecht erlischt mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 20 Punkt 3. am **31. Dezember des jeweiligen Jahres**. Sie richtet sich also nach dem Zeitpunkt, zu dem das Grab wieder anderweitig belegbar ist. Eine vorzeitige Kündigung ist daher – sofern nicht nachstehend anders geregelt ist – nicht möglich.

1.2) Der Grabberechtigte wird (mindestens) **3 Monate im Voraus** vom Ablauf des Grabrechtes in Kenntnis gesetzt (§ 21 Punkt 5.) und eingeladen, dieses wiederum für die vorgegebene Vertragsdauer von 5 Jahren zu erwerben.

1.3) Der Friedhofsverwaltung steht es frei, unter Gewährung einer einmonatigen **Nachfrist** einen nochmaligen Erwerb des Grabrechtes zu ermöglichen.

1.4) Bei Nichtverlängerung ist der Grabberechtigte aufzufordern, die Urnenstele bis spätestens **30. Juni** des jeweiligen Jahres zu entfernen – widrigenfalls dies durch die Friedhofsverwaltung auf seine Gefahr und Kosten geschieht. Die Grabausstattung fällt in diesem Fall in das **Eigentum der Friedhofsverwaltung** bzw. wird sie von dieser entsorgt oder kann weitervergeben werden. Sollte der Grabberechtigte von der Möglichkeit der Vorabbezahlung der Entfernungskosten Gebrauch gemacht haben, unterbleibt diese Aufforderung und die Friedhofsverwaltung wird ohne weiteres zu einem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt die Grabausstattung entfernen.

1.5) Die Verständigung über das Erlöschen des Grabrechtes sowie die Aufforderung zum Entfernen des Grabdenkmals samt Einfassung, Zubehör und Bepflanzung erfolgt **schriftlich** an den Grabberechtigten; im Falle der Unzustellbarkeit und/oder bei fehlender Rückmeldung **kann** diese Ankündigung zusätzlich durch einen Hinweis am Grab oder durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau erfolgen.

1.6) Sowohl im Fall des Auslaufens des Grabrechtes durch Zeitablauf als auch im Fall der vorzeitigen Vertragskündigung hat der Grabberechtigte auf eigene **Gefahr und Kosten für eine Verbringung der Urne** an einen anderen Ort zu sorgen – siehe § 12; die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 sind dabei einzuhalten. Sollte der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Grabberechtigten zu tun. Im Zweifel ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die durch den Grabberechtigten nicht ordnungsgemäß entfernte Urne bzw. die darin enthaltene Asche in einem dafür vorgesehenen Grab (=

Stilles Grab, Definition siehe Sonstige Entgelte) für den Grabberechtigten kostenpflichtig beizusetzen.

1.7) entfällt für diesen Friedhof.

2. Verzicht der Grabberechtigten

2.1) Der Grabberechtigte kann seinen **schriftlichen Verzicht** auf das Grabrecht erklären, der **mit dem Einlangen** bei der Friedhofsverwaltung wirksam wird.

2.2) Der Verzicht wird erst mit der Entrichtung des **gesamten Friedhofsentgelts** gemäß § 24 für den Vertragszeitraum einschließlich der Kosten für die Abräumung des Grabes und gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Umbettung der Urne rechtsgültig.

3. Entzug des Grabrechtes

3.1) Das Grabrecht ist zu entziehen, wenn

- a) die **Grabausstattung** von dem in § 22 dieser Friedhofsordnung angeordneten Zustand in **schwerwiegender Weise abweicht** oder eine Gefahr für die Sicherheit darstellt;
- b) die **Genehmigung** der Friedhofsverwaltung für eine Grabausstattung fehlt oder;
- c) die **Friedhofsordnung** durch den Grabberechtigten oder eine ihm zuzurechnende Person dauerhaft oder wiederholt trotz Aufforderung zur Unterlassung der **Störung** schwerwiegend verletzt wird.

3.2) Liegt ein Entziehungsgrund vor, so ergeht – sofern dies zumutbar ist – vor dem Entzug an den Grabberechtigten eine **einmalige und befristete Aufforderung** einen der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Diese Aufforderung kann zudem durch Anbringen eines **Hinweises an der Stele oder** durch Veröffentlichung auf der **Website** der Pfarre unter https://www.katholische-kirche-steiermark.at/goto/instvisitenkarte/901/Friedhof_Seckau erfolgen. Nach fruchtlosem Verstreichen einer **Frist von 3 Monaten zur Behebung des Mangels** gilt das Grabrecht als entzogen und unterliegt der freien Verfügung der Friedhofsverwaltung.

3.3) Personen, die einen Entziehungsgrund verwirklicht haben, kann das Betreten des Friedhofes auch ohne Entzug des Grabrechtes durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden.

3.4) Auch wenn der Grabberechtigte kein Fehlverhalten setzt, ist die Friedhofsverwaltung bei Neuorganisation des Friedhofes (Auflassung; Teilauflassung) zur Kündigung berechtigt. Genauere Anordnungen sind dem Grabberechtigten in diesem Fall im Sinne des § 21 Punkt 5. mitzuteilen.

3.5) Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Friedhofsverwaltung, insbesondere solche auf Ersatz bereits entrichteten Entgelts, erwachsen aus dem Entzug des Grabrechtes nicht.

3.6) Der Entzug des Grabrechtes entbindet **nicht** von der **Pflicht zur Leistung der Friedhofsentgelte**; dies außer im Falle einer Kündigung des Grabrechtes nach § 25 Punkt 3.4). Im Falle eines Entzuges des Grabrechtes nach § 25 Punkt 3.1) werden diese Beträge – gerechnet auf die Restlaufzeit des Grabrechtes – zur sofortigen Zahlung fällig.

V. Beisetzungen von Urnen um einen Baum, Beisetzungen von Urnen in Urnenwiesen, Beisetzungen auf Streu- oder Aschewiesen

Diese Beisetzungsarten werden am Friedhof Seckau nicht angeboten.

§§ 26 bis 27 entfallen somit für diesen Friedhof.

VI. Verhalten am Friedhof und Ordnungsvorschriften

1) Diese Anordnung richtet sich an **Grabberechtigte, Gewerbetreibende** und sämtliche **Besucher** des Friedhofes.

2) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der **Würde des Ortes** nicht entspricht oder rechtswidrig ist. Es ist insbesondere nicht gestattet, die Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, die Gräber und die Grabausstattungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Einrichtungen und Anlagen zu entfernen.

- 3) Abseits der dafür vorgesehenen Stelle(n) ist das **Ablagern von Abfällen untersagt**. Die im Zuge der Grabpflege zu entfernenden Abfälle sind sachgerecht zu trennen. Ablagerung von **Hausmüll** ist ausdrücklich **untersagt**.
- 4) Die Friedhofsverwaltung übt das **Hausrecht** am Friedhof aus und kann aus diesem Grund auch Hausverbote aussprechen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung, die mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstands im Friedhof betraut sind, ist Folge zu leisten. Diesen Anordnungen zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden. Bei mehrmaliger Verletzung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes durch einen Grabberechtigten im Zusammenhang mit einem Grab kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht an diesem Grab entziehen.
- 5) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in **Begleitung Erwachsener** betreten.
- 6) Das Betreten von Gräbern erfolgt **auf eigene Gefahr** und ist nur zum Zweck der Durchführung von gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten sowie zur Herstellung und Sanierung von Grabausstattungen erlaubt.
- 7) Für Hunde besteht Leinenpflicht.
- 8) Das **Besteigen oder Beklettern** von Bauwerken am Friedhof ist **verboten**.
- 9) Am gesamten Friedhofsareal besteht **Bettelverbot**.
- 10) Fahrzeuge haben das **Schritttempo** einzuhalten.

VII. Sonderbestimmungen für am Friedhof tätige Gewerbetreibende

§ 28

Gewerbliche Tätigkeit; Anmelde- und Genehmigungspflicht

- 1) **Beisetzungen** (auch Beisetzungen und Entnahmen von Urnen) dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und nur **von befugten Bestattungsunternehmen** durchgeführt werden.

2) Bei **Arbeiten an der Grabstelle** ist ein möglichst würdevoller Umgang mit etwaigen noch vorhandenen menschlichen Überresten sicherzustellen. Diese sind wiederum in das Grab einzubringen.

3) Gewerbetreibende haben **nach Beendigung ihrer Tätigkeit** alle dadurch entstandenen Abfälle unverzüglich auf eigene Kosten zu **entsorgen**. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist, mit Ausnahme der Entsorgung von Biomüll, verboten; Biomüll ist in den dafür vorgesehenen **Sammelstellen** des Friedhofes zu entsorgen. Nach Beendigung der Arbeiten ist am Arbeitsplatz ein ordnungsgemäßer und verkehrssicherer Zustand **wiederherzustellen**. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht am Friedhof gelagert werden; die Zwischenlagerung von Materialien (etwa Grabsteinen oder Umrandungen) oder Baumaterialien am Friedhof ist nicht zulässig. Unerlaubte Lagerungen werden kostenpflichtig entsorgt. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden bei wiederholtem Verstoß gegen diese Anordnung die **Tätigkeit** auf dem Friedhof **untersagen**.

4) Gewerbetreibende, die am Friedhof gewerbliche Arbeiten ausführen, sind zur Vermeidung überflüssiger Schmutz- und Lärmentwicklung verpflichtet. Arbeiten durch Steinmetze und Totengräber sowie Grabarbeiten sind zudem vor Arbeitsbeginn bei der Friedhofsverwaltung **anzumelden**.

5) Steinmetze und andere Handwerker dürfen mit ihren Arbeiten hinsichtlich der Änderung oder Neuerrichtung einer Grabausstattung erst nach **Genehmigung des Planes** (§ 16 Punkt 2. und § 22 Punkt 2.) durch die Friedhofsverwaltung beginnen. Die **Arbeitsaufnahme** ist, genauso wie die **Fertigstellung** der Arbeiten, umgehend der Friedhofsverwaltung (Pfarrkanzlei) **bekannt zu geben**, damit die ordnungsgemäße Ausführung überprüft werden kann (Kommissionierung).

6) Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen. Gewerbetreibenden kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung nach

vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

7) An **Sonn- und Feiertagen** besteht ein allgemeines **Arbeitsverbot** am Friedhof.

8) Das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen ist gestattet, solange es der Durchführung von der Friedhofsordnung entsprechenden gewerblichen Arbeiten dient. Es gilt die **StVO** sinngemäß. Zur Vermeidung von Schäden an den Wegen sind Achsendruck und maximales Gesamtgewicht auf den Verkehrsflächen zusätzlich zu beachten.

§ 29

Verbot von Verkauf und Werbung am Friedhof

1) Es ist **nicht gestattet**, außer über ausdrückliche Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, **Waren und gewerbliche Dienste**, gleich welcher Art, am Friedhof **anzubieten**. Dasselbe gilt für das Sammeln von Spenden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

2) Aufgrund seines Charakters als Ruhestätte der Toten ist am Friedhof grundsätzlich weder im Gelände noch auf den einzelnen Gräbern Werbung erlaubt. Das Anbringen von dezenten **Firmenbezeichnungen** wird jedoch für folgende Bereiche gestattet, sofern die jeweiligen Grabberechtigten zustimmen:

a) Firmenbezeichnungen von **Steinmetzbetrieben** auf Gedenkzeichen oder sonstigen Grabausstattungen, solange sie in wesentlich kleinerer Schrift als die Grabinschrift am unteren Rand oder auf der Rückseite angebracht werden und eine Höhe von 1,5 cm nicht überschreiten.

b) Firmenbezeichnungen der mit der regelmäßigen Grabpflege beschäftigten **Friedhofsgärtner**, die eine sichtbare Höhe von 15 cm und eine Breite von 3 cm nicht überschreiten.

c) Firmenbezeichnungen von **Bestattungsunternehmen** auf dem Namensschild der Verstorbenen, solange diese im Vergleich zur Namensschrift wesentlich kleiner und unaufdringlicher sind.

3.) Jedenfalls untersagt sind **Werbeflächen** sowie das **Verteilen und Aufkleben von Werbematerialien** auf Grabdenkmälern, Laternen, Urnenwänden etc. Eine allfällige auf den Friedhof bezogene Werbung beim Friedhofseingang oder der Außenmauer des Friedhofes bedarf einer gesonderten **Vereinbarung** mit der Friedhofsverwaltung.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Judenburg vereinbart.

§ 31

Anwendbares Recht

Diese Friedhofsordnung unterliegt ausschließlich **österreichischem Recht**.

§ 32

Vorbehalt der Schriftform

Soweit mit der Friedhofsverwaltung von dieser Friedhofsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sind diese nur in schriftlicher Form (also auf Papier und beidseits unterfertigt) und nach Einholung der zu ihrem Abschluss notwendigen kirchenbehördlichen Genehmigung gültig.

§ 33

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Friedhofsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf alle Geschlechter gleichermaßen.



Datum, Siegel des Wirtschaftsrates

Walter Pickl
 Robert Jäger

Unterschrift des Pfarrers und eines
Mitgliedes des Wirtschaftsrates

§ 34

Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit dem auf die Genehmigung durch die
Bezirkshauptmannschaft folgenden Monatsersten in Kraft. Die frühere
Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung wurde durch Erlass des Bischöflichen Ordinariates
Graz-Seckau

vom - 9. JUNI 2026 Ord.-Zl. 5 Se/Fa 4-26
genehmigt.




 Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
 Ordinariatskanzler

Diese Friedhofsordnung wurde durch Bescheid der
Bezirksverwaltungsbehörde

_____ vom _____
 (Bezeichnung der BH oder des Magistrats) (Datum)

zu GZ.: _____
 genehmigt.

Genehmigt mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Murtal
 vom 13. Juli 2026
 GZ.: GHMT-GS-20/2016-4
 Die Bezirkshauptfrau
 i.V.
 (Eva Pickl)